

1. Rechtsgrundlage

(1) Die zur Nutzung überlassenen Anwendungen und Datenbestände unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes gemäß den Bestimmungen für Computerprogramme (UrhG 69a ff.).

2. Nutzungsrecht

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht exklusives, zeitlich unbegrenzt (bei einmaliger Gebühr) bzw. zeitlich auf die Laufzeit begrenztes (bei laufenden Gebühren) Recht, die in der Lizenzvereinbarung genannten Anwendungen und Datenbestände zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen. Die Nutzung der ggf. mitgelieferten Dokumentation erfolgt elektronisch. Eine Lieferung in gedruckter Form erfolgt nicht.

(2) Für Testversionen, für die der Kunde keine Lizenz erworben hat, gilt ein nicht übertragbares, nicht exklusives, auf 30 Tage begrenztes Nutzungsrecht zur Beurteilung und Prüfung der Anwendungen für eine Kaufentscheidung. Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Ablauf des vereinbarten Testzeitraumes die Anwendungen zu deinstallieren und zu vernichten. Hierfür muss vom Kunden ein schriftlicher Nachweis erbracht werden.

3. Nutzungsumfang

(1) Der Kunde hat das Recht, die überlassenen Anwendungen und zugehörigen Datenbestände im vereinbarungsgemäßen Umfang gemäß der zugrundeliegenden Lizenzvereinbarung zu nutzen. Die Benutzerlizenz (Named User Lizenz) ist auf einen konkret benannten Benutzer im Unternehmen lizenziert, der die Anwendung ausschließlich nutzen darf. Nutzungsdauer und maximale Anzahl der Benutzerlizenzen bestimmen sich ausschließlich nach der Lizenzvereinbarung.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Anwendungen und Datenbestände ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen. Die Anwendungen und Datenbestände können vom Kunden auch bei einem dritten Unternehmer seiner Wahl installiert bzw. lokalisiert werden, jedoch nur zum Zwecke der Erfüllung von eigenen vertraglichen Verpflichtungen des Kunden beim Drittunternehmen. Eine Nutzung der

Anwendungen und Datenbestände durch das Drittunternehmen innerhalb und außerhalb des Unternehmens und eventuell angeschlossener Unternehmen ist ausgeschlossen.

(3) Kopien der Anwendungen und Datenbestände, ob komplett oder teilweise, dürfen nur zu Zwecken der vertragsgemäßen Nutzung angefertigt werden. Für Datensicherungszwecke angefertigte Sicherungskopien dürfen nicht parallel zur Originalversion eingesetzt werden.

(4) Der Kunde darf die Anwendungen, Datenbestände und Dokumentationen weder vertreiben noch vermieten. Er ist nicht berechtigt, Dritten daran Unterlizenzen oder Rechte aus der Lizenzvereinbarung zu gewähren. Dies gilt auch bei einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung, Liquidation und/oder der Insolvenz des Unternehmens des Kunden.

(5) Zugangskennungen und Passwörter, die mit den Anwendungen und den Datenbeständen in Zusammenhang stehen, dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anwendungen, Datenbestände und Dokumentation ganz oder teilweise zu modifizieren oder zu dekompileieren, sofern dies über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG hinausgeht.

4. Schutz des Lizenzmaterials

(1) Der Kunde darf keine Copyrightvermerke, Kennzeichen, Markenzeichen und Eigentumsangaben an den überlassenen Anwendungen und Datenbeständen verändern.

(2) Unabhängig vom eingeräumten Nutzungsrecht behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial. Dies gilt auch für sämtliche hergestellten Kopien oder Teilkopien. Das Eigentum des Kunden an Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsanlagen wird dabei nicht berührt.

(3) Nach Ablauf der Lizenzlaufzeit sowie vor dem Verkauf, der Entsorgung oder der sonstigen Weitergabe von Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten, ist vom Kunden das darin gespeicherte Lizenzmaterial vollständig zu löschen und dem Lizenzgeber auf Verlangen nachzuweisen.

5. Gewährleistung / Haftung

(1) Die Haftung für Schäden an anderer Software, Datenträgern, Datenverarbeitungsanlagen erfolgt nur, wenn diese vorsätzlich bzw. grob fahrlässig vom Lizenzgeber oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

(2) Die Software wird so ausgeliefert „wie sie ist“ (Standard). Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt werden. Eine bestimmte Gewährleistung für bestimmte Funktionalitäten oder in der vom Kunden gewünschten Kombination wird ausgeschlossen. Tritt ein Mangel auf, kann der Lizenzgeber durch Nachbesserung oder Ersatz oder Umgehung in der Software Ersatz im Rahmen der Gewährleistung Gewähr leisten. Der Lizenzgeber entscheidet dabei über Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht vereinbart. Insbesondere besteht keine Haftung für Vermögensschäden bzw. Mangelfolgeschäden, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lizenzgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht worden. Dem Lizenzgeber ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt unberührt.

(3) Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass der Betrieb der Anwendungen auf Dauer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist fehlerfrei ist und ununterbrochen abläuft oder dass Fehler in den Anwendungen korrigiert werden, es sei denn, ein optionaler Servicevertrag regelt diesbezüglich etwas anderes. Weder eine mündliche noch schriftliche Erklärung des Lizenzgebers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen kann diese Gewährleistungsregelung erweitern.

(4) Die Gewährleistungsfrist wird einvernehmlich auf ein Jahr ab Installierung der Software vereinbart.

(5) Für Testversionen besteht keine Gewährleistung.

(6) Der Lizenzgeber übernimmt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leichtfahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, auch durch Handeln von Vertretern des Lizenzgebers entstanden sind. Im letzteren Fall ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt.